

2431 041

IV ZR 249/60

Verkündet
am 24. März 1961
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. Curt W [REDACTED], [REDACTED] the Highlands, B [REDACTED] Oak,
E [REDACTED], M [REDACTED] (E [REDACTED]),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. K [REDACTED] in
B [REDACTED]-D [REDACTED] -

g e g e n

das Land B [REDACTED],

vertreten durch den Senator für Inneres in B [REDACTED]-Wi [REDACTED]
[REDACTED], F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche Verhandlung am 24. März 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. September 1960 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Für das Revisionsverfahren werden keine Gerichtsgebühren und Auslagen erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jüdische Kläger hat Wiedergutmachungsansprüche auf Grund des BWGöD geltend gemacht, weil er zum 30. Juni 1933 aus seinem Dienstverhältnis als Oberarzt am Städtischen Kinder- und Mütterheim in Charlottenburg entlassen worden ist. Der Senator für Inneres hat seine Ansprüche durch den Bescheid vom 24. Juli 1958 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Klage hat das Landgericht abgewiesen.

Das Kammergericht hat die Berufung des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen werde. Das Kammergericht hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat sich in der Revisionsinstanz nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand des Verfahrens sind Ansprüche, die der Kläger auf Grund des BWGöD zu haben glaubt. Zu der vom Kammergericht in dem angefochtenen Urteil vertretenen Rechtsansicht nach den zur Zeit seiner Entscheidung geltenden Gesetzen braucht nicht Stellung genommen zu werden. Denn die Revision ist jedenfalls auf Grund des 5. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 30. November 1960 (BGBl I 870) begründet. § 26 Abs. 4 BWGöD in der Fassung jenes Gesetzes bestimmt, daß die Klage im ordentlichen Rechtsweg anhängig zu machen ist, wenn nach dem Recht des betreffenden Landes für die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem BWGöD der ordentliche Rechtsweg vorge-

- 3 -

geschrieben ist. Diese Fassung hat § 26 Abs. 4 BWGöD nach Art. 3 des 5. ÄndG mit Wirkung vom 1. April 1960 erhalten. Dieses Gesetz gilt auf Grund des Berliner Gesetzes vom 20. Dezember 1960 (GVBl Berlin 1960, 1231) mit Wirkung vom 1. April 1960 gleichfalls im Lande Berlin. Danach ist der Anspruch im Land Berlin nach wie vor im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)